

**Ergänzende Vereinbarung gem. § 5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a  
Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt,  
Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für das Saarland**

zwischen

- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
- der Diakonie RWL e.V. , Verbindungsstelle Saarland
- dem Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
- der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e. V., Saarbrücken

und

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion, Saarbrücken,

BKK Landesverband Mitte, Hannover

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

IKK-Südwest, Saarbrücken

und den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Ersatzkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

## **1. Ziel der Vereinbarung (Präambel):**

Diese Ergänzungsvereinbarung wird von den Vertragsparteien gem. § 5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 2 S. 8 SGB V getroffen.

Die Regelungen der Bundesrahmenvereinbarung vom 03.09.2002 i. d. F. vom 14.03.2016 sind zugrunde gelegt und werden im Folgenden konkretisiert:

Inhalt und Umfang ambulanter Hospizarbeit (§ 2 Rahmenvereinbarung gem. § 39 a Absatz 2 Satz 8 SGB V) werden wie folgt definiert:

- Gewinnung, Koordination und Begleitung der Ehrenamtlichen
  - Psychosoziale Begleitung der Patient\*innen und der ihnen nahestehenden Zugehörigen
  - Palliativpflegerische Beratung
- Dazu gehört insbesondere:
- Beratung zum Krankheits- und Symptomverlauf
  - Beratung über Schmerztherapie und Symptomkontrolle unter besonderer Berücksichtigung der medizinisch-pflegerischen Versorgungssituation des Patienten
  - Beratung zur Inanspruchnahme der erforderlichen Dienste und Angebote, insbesondere Haus- und Fachärzte, Pflegedienste, stationäre Hospize, Pflegeheime, SAPV und weiterer Dienste
  - Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten im Rahmen der medizinisch-pflegerischen Versorgung
  - Beratung der Pflegepersonen und der dem Patienten nahestehenden Menschen insbesondere zu Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten. z. B. Verhinderungspflege, Pflegekurse und zu Angeboten der Trauerbegleitung etc.

## **2. Personelle Mindestvoraussetzungen der Fachkräfte (§ 4 der Rahmenvereinbarung gem. § 39 a Absatz 2 Satz 8 SGB V):**

### **Fachlich verantwortliche Fachkraft**

Die fachlich verantwortliche Fachkraft verfügt bereits bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes über folgende Voraussetzungen:

- a) Anstellung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZK in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im ambulanten Hospizdienst
- b) Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in“, „Altenpfleger:in“. Sie kann auch eine Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik abgeschlossen haben. Andere abgeschlossene Studiengänge oder Berufsausbildungen sind im Einzelfall zu prüfen
- c) Einschlägige Berufserfahrung im Rahmen der dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 b der Bundesrahmenvereinbarung gem. § 39 a Absatz 2 Satz 8 SGB V)
- d) Palliative Care-Weiterbildung (160 Stunden)/ bei einem ambulanten Kinderhospiz Pädiatrische Palliativ Care-Weiterbildung bzw. sofern eine Palliativ Care-Weiterbildung vorliegt Abschluss des Zusatzmoduls Pädiatrische Palliative Care (40 Stunden), Koordinatoren-Seminar (40 Stunden) sowie Führungskräfte-Seminar (80 Stunden)

Ergänzende Vereinbarung gem. § 5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit im Saarland

### **Stellvertretende verantwortliche Fachkraft**

Die stellvertretende verantwortliche Fachkraft verfügt bereits beim erstmaligen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes über folgende Voraussetzungen:

- a) Anstellung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis
- b) Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in“, „Altenpfleger:in“. Sie kann auch eine Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik abgeschlossen haben. Andere abgeschlossene Studiengänge oder Berufsausbildungen sind im Einzelfall zu prüfen
- c) Einschlägige Berufserfahrung im Rahmen der dreijährigen Berufstätigkeit (§ 4 Absatz 1 b der Rahmenvereinbarung gem. § 39 a Absatz 2 Satz 8 SGB V)
- d) Palliative Care-Weiterbildung (160 Stunden)/ für ambulante Kinderhospizdienste Pädiatrischen Palliativ Care-Weiterbildung bzw. sofern eine Palliativ Care-Weiterbildung vorliegt Abschluss des Zusatzmoduls Pädiatrische Palliative Care (40 Stunden)

Sofern ein Koordinatoren-Seminar (40 Stunden) sowie ein Führungskräfte-Seminar (80 Stunden) noch nicht absolviert wurden, werden diese innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei dem Träger nachgeholt und die entsprechenden Nachweise/Abschlusszertifikate im Rahmen des kommenden Förderverfahrens beim federführenden Kassenverband eingereicht.

Im Falle der Verhinderung der verantwortlichen Fachkraft, die zusammenhängend länger als 6 Wochen dauert (Krankheit, Erziehungszeit, Pflegezeit o.ä.), wird der Beschäftigungsumfang der stellvertretenden verantwortlichen Fachkraft auf mindestens 0,5 VZK erhöht.

Die Personalkosten für die stellvertretende verantwortliche Fachkraft werden bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen schon vor Abschluss des Koordinatoren-Seminars bzw. des Führungskräfte-Seminars im Rahmen des Förderverfahrens berücksichtigt. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erfolgt im Rahmen des Nachweisverfahrens, welches nach Ablauf der 18 Monate ansteht, eine entsprechende Kürzung der Förderbeträge.

### **Weitere Fachkräfte**

Alle weiteren Fachkräfte beginnen ab Einstellung zum nächstmöglichen Termin (spätestens binnen sechs Monaten) eine Palliative Care-Weiterbildung/ bei einem ambulanten Kinderhospiz Pädiatrischen Palliativ Care-Weiterbildung bzw. sofern eine Palliativ Care-Weiterbildung vorliegt Abschluss des Zusatzmoduls Pädiatrische Palliative Care (40 Stunden). Dem federführenden Kassenverband wird mit der Meldung der Fachkraft zeitgleich mitgeteilt, wann mit der Palliative Care-Weiterbildung begonnen wird (Anmeldebescheinigung wird vorgelegt). Nach Abschluss der Fortbildung Palliative-Care wird automatisch im nächsten Förderverfahren dem Förderantrag eine Kopie des Abschlusszertifikates beigelegt.

Der Abschluss eines Koordinatoren-Seminars (40 Stunden) sowie eines Führungskräfte-Seminars (80 Stunden) sind für die weiteren Fachkräfte keine Fördervoraussetzung.

Die Personalkosten für die weiteren Fachkräfte werden bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen schon vor Abschluss der Palliativ Care-Weiterbildung im Rahmen des Förderverfahrens berücksichtigt. Sofern die im vorherigen Absatz genannten

Ergänzende Vereinbarung gem. §5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit im Saarland

Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erfolgt im Rahmen des Nachweisverfahrens eine entsprechende Kürzung der Förderbeträge.

### **Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten der Fachkräfte**

Sofern eine der o.g. Fachkräfte (fachlich verantwortliche Fachkraft; stellvertretende verantwortliche Fachkraft sowie weitere Fachkräfte) noch andere als die unter Punkt 1 genannten Tätigkeiten ausübt, dürfen diese weder mit der hospizlichen Betreuung beim gleichen Patienten interferieren noch die Verfügbarkeit für die palliativpflegerische Beratung beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Tätigkeiten nicht in den Bereich der Grund- oder Behandlungspflege sowie der SAPV fallen, denn Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI, Leistungen der vollstationären Pflege sowie der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gehören grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich der Hospizfachkraft. Die ambulante Hospizleistung wird nachrangig zur ärztlichen und pflegerischen Versorgung nach SGB V und SGB XI erfüllt.

### **3. Antrag/Förderverfahren**

Anträge sind **vollständig** über die **Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e.V.** bis zum 31. März des jeweiligen Förderjahres gegenüber dem federführenden Kassenverband zu stellen. Die voraussichtlichen förderfähigen Personalkosten, die voraussichtlichen Kosten für die Fortbildungen und Supervision der hauptamtlichen Hospizfachkräfte, die voraussichtlichen Kosten für die Supervision der Ehrenamtlichen und die Ehrenamtspauschale sowie die voraussichtlichen Sachkosten werden entsprechend den Anlagen 4 a bis 4 d des Förderantrages dargelegt. Die Vollständigkeit der Unterlagen bei Abgabe trägt wesentlich dazu bei, die Prüfung der Fördervoraussetzungen zu verkürzen.

Die geleisteten Sterbebegleitungen sind versichertenbezogen nachzuweisen. Hierzu stellen die ambulanten Hospizdienste den einzelnen Krankenkassen entsprechend der Kassenzugehörigkeit (bei Betriebskrankenkassen dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland in Mainz unter Wahrung des Datenschutzes in verschlossenen Briefumschlägen unter Angabe der Betriebskrankenkasse) eine Aufstellung der jeweils begleiteten Versicherten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Beginn und Ende der Sterbebegleitung entsprechend der Anlage 2 b des Förderantrages zur Verfügung.

Die Fördervoraussetzungen werden durch den federführenden Kassenverband in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e.V. geprüft. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung mit den Ersatzkassen und den übrigen Kassenverbänden. Diese Abstimmung bedarf aufgrund der unterschiedlichen Gremienzuständigkeit eines Zeitfensters von mindestens vier bis sechs Wochen. Nach Abstimmung mit den anderen Kassenverbänden werden im Anschluss von dem federführenden Kassenverband die Gelder bei den Ersatzkassen sowie den übrigen Kassenverbänden mit einer Frist von weiteren zwei Wochen angefordert. Der Förderanteil der einzelnen Krankenkassen richtet sich nach der KM6-Statistik Versicherte gesamt, Altersgruppe gesamt mit dem Stand 01. Juli des Vorjahres.

Die geförderten Dienste weisen bis 31. März des Folgejahres die ihnen tatsächlich entstandenen Personalkosten, Kosten für Fortbildungen und Supervision der hauptamtlichen Hospizfachkräfte, Kosten für die Supervision der Ehrenamtlichen und die Ehrenamtspauschale sowie die tatsächlichen Sachkosten entsprechend den Anlagen 3 a bis 3 d des Förderantrages gegenüber dem federführenden Kassenverband nach. Den Nachweisen sind Kopien der Originalrechnungen beizufügen (nicht bei den Sachkosten). Übersteigt die zugewiesene Förderung die tatsächlich förderfähigen Kosten des Bezugsjahres, wird der Differenzbetrag von der Fördersumme des nächsten Jahres abgezogen.

Ergänzende Vereinbarung gem. §5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit im Saarland

Treten im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung der Förderbeträge Unklarheiten auf, wenden sich die Antragsteller an die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e.V. bzw. an den federführenden Kassenverband. Sofern hierdurch keine Klärung herbeigeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen in Revisionsfragen erfahrenen Sachverständigen einzuschalten. Die Kosten des Sachverständigen sind vom Antragsteller zu tragen.

Für die Bestandseinrichtungen besteht hinsichtlich der personellen Mindestvoraussetzungen der Fachkräfte eine Übergangsfrist **bis zum 31.12.2024**. Neueinrichtungen müssen die oben genannten Voraussetzungen von Beginn ihrer Tätigkeit an erfüllen.

#### **5. Inkrafttreten/Kündigung / Salvatorische Klausel**

Die Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung beginnt **rückwirkend ab 01.01.2021**.

Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung eines einzelnen Vertragspartners bleiben die Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner unberührt.

Die gekündigten Vereinbarungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt werden.


Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall einer Veränderung der Bundesrahmenvereinbarung unverzüglich in Gespräche über eine Neuvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

S. Good

AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland



BKK-Landesverband Mitte Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland



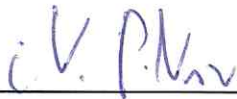
IKK Südwest



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



KNAPPSCHAFT, Bochum vertreten durch die Regionaldirektion



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der Landesvertretung



Caritasverband für die Diözese Trier e.V.



Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

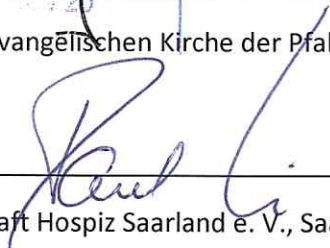


Diakonie RWL e.V., Verbindungsstelle Saarland


Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz

23.3.2022



Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e. V., Saarbrücken